

Das Gesetz der Piste

Der erste Schnee ist längst gefallen, alles spricht dafür, dass die Wintersportler auch in diesem Winter wieder auf ihre Kosten kommen.

Für die meisten erfüllt sich denn auch der Wintertraum in Sachen „Ski und Rodel“ voll und ganz. Für einen zum Glück sehr kleinen Teil endet der Skiurlaub dagegen im Krankenhaus. Zumindest in Österreich führt man hierüber Statistik und kommt bei insgesamt 8 Mill. Wintersportlern auf ca. 65.000 Wintersportunfälle pro Saison, von denen (einschließlich Lawinenopfer) sogar 15 tödlich verlaufen. Nicht zuletzt der tragische Unfall unter Beteiligung des damaligen thüringischen Ministerpräsidenten Althaus zeigt, mit welchen Gefahren auf der Skipiste zu rechnen ist. Pistenqualität und Skimaterial erlauben Geschwindigkeiten und Fahrmanöver, die noch vor 20 Jahren unvorstellbar waren. Hinzu kommt ein problematischer Mix aus Skifahrern, Snowboardern, (Möchtegern-)Profis, Ungeübten und Pistenrowdies.

Um so wichtiger, dass es auf den Pisten Regeln gibt, genauso wie im Straßenverkehr. An jeder Liftstation hängt daher ein – meistens bildlich reich illustriertes, oft aber schon recht vergilbtes – Regelwerk des internationalen Skiverbandes (FIS).

Hand aufs Herz – wer hat sich mit diesen Regeln schon einmal intensiv beschäftigt? OK, damals in der Skischule, aber danach? Dabei sollte man durchaus wissen, dass diese 10 Regeln nicht nur internationale Geltung haben, sondern darüber hinaus auch hierzulande den Rang von „Gewohnheitsrecht“ innehaben. Auch deutsche Gerichte stützen Entscheidungen zu Schuld- und Haftungsfragen bei Pistenunfällen bis hin zur Frage der Strafbarkeit eines Fehlverhaltens auf die FIS-Regeln, obwohl diese niemals von einem Parlament beschlossen wurden. Damit ist das FIS-Regelwerk quasi das „Gesetz der Piste“, vergleichbar mit der für den Verkehr geltenden Straßenverkehrsordnung (StVO). Wer also vorhat, demnächst auf die Piste zu gehen, der sollte sich durchaus Zeit einmal nehmen, sich die folgenden 10 Regeln zu verinnerlichen.

- 1. Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder:** Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.
- 2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise:** Jeder Skifahrer und Snowboarder muss

auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

3. Wahl der Fahrspur: Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

4. Überholen: Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

5. Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren: Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

6. Anhalten: Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

7. Aufstieg und Abstieg: Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuss absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.

8. Beachten der Zeichen: Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.

9. Hilfeleistung: Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Ausweispflicht: Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

Wer sich die Regeln nicht einprägen kann, der muss sich einfach nur deren Grundgedanken merken: Gegenseitige und allgegenwärtige Rücksichtnahme – übrigens auch oberstes Leitprinzip der StVO! Eigentlich ein zur Weihnachtszeit sehr passender Gedanke. In diesem Sinne eine frohe und unfallfreie Weihnachtszeit!

von RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5 Tel: +49 (0)8851/924709-0
82431 Kochel a. See Fax: +49 (0)8851/924709-99
www.mueller-kochel.de kanzlei@mueller-kochel.de